

### **Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienst als Ergänzung zum Betreuungskonzept**

Um die Bewohner in den Übergangsheimen zu schützen und die Situation nicht eskalieren zu lassen sowie entsprechende Kontakte zur Polizei zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, in den Übergangsheimen 24 Stunden präsent zu sein.

Der Sicherheitsdienst soll auch zur Minimierung von Nachbarschaftsbeschwerden über von Bewohnern der Übergangsheime ausgehende Ruhestörungen unterbinden.

Die Sicherheitskräfte sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I Seite 469) und § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) als besonders Verpflichtete hinzuweisen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Sicherheitskräften zu unterzeichnen.

Es ist besonders geeignetes Personal auszuwählen. Erwartet werden lebenserfahrene Frauen und Männer mittleren Alters (30-35 Jahre), die polizeilich überprüft, für den Sicherheitsdienst zugelassen und geeignet sind, körperlich und geistig den Situationen besonnen entgegenzutreten. Am Einsatzort ist ein einheitliches Erscheinungsbild des Sicherheitspersonals erforderlich.

Die Mitarbeiter haben Vorbildcharakter, sind freundlich und handeln fair und mit Respekt analog den AWO Grundsätzen.

Der Auftrag umfasst:

1. Sicherheits-, Kontroll- und Informationsdienste in den Übergangsheimen und auf den dazugehörigen Grundstücken, insbesondere: durch Maßnahmen hinsichtlich der Unterlassung von ruhestörendem Lärm, auch außerhalb der gesetzlich festgelegten Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr; Hinweise an Bewohner und - soweit erkennbar - Besucher auf das Besuchsverbot in dem vorgenannten Zeitraum; Eskalationsvermeidung durch ständige Präsenz im Auftragszeitraum.
2. Ausübung des Hausrechtes, insbesondere Aufforderung an Besucher, das Übergangsheim zu verlassen, wenn sie während der Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Übergangsheim angetroffen werden.
3. Einleitung notwendiger Maßnahmen bei Problemfällen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Polizei bzw. der Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Wohnen, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechtes, bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Unterlassung von ruhestörendem Lärm im Übergangsheim oder auf den Grundstücken.
4. Schriftliche Berichterstattung über Vorkommnisse (Kontrollbuch/Wachberichte) mit Angabe des eingesetzten Personals, des Einsatzortes vollständig und nachvollziehbar. Der Wachbericht ist in der Wohnunterkunft zu hinterlegen.
5. Zugangskontrollen 24 Std./Tag für Bewohner, Mitarbeiter, Ehrenamt, mit Ausweis und Lichtbild
6. Zusammenarbeit mit Polizei, Ordnungsamt und Feuerwehr
7. Ständige Kontrolle und Freihalten der Rettungswege
8. Überwachung des Rauchverbotes

Aufgrund des besonders hohen Sicherheitsbedürfnisses werden neben der Eigenerklärung verschiedene weitere Nachweise zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung gefordert; die Bieter und die Sicherheitskräfte müssen spezielle Voraussetzungen erfüllen.

Beizubringende Unterlagen und Nachweise:

1. Zertifikate der Firma

- DIN 77200 (Sicherheitsdienstleistungen) oder vergleichbare Qualitätsnachweise

Sollte keine Zertifizierung nach DIN 77200 oder vergleichbar vorliegen, sind zwingend folgende Nachweise zusätzlich einzureichen:

1. Nachweis über den Aufbau der Unternehmensführung, der erkennen lassen muss, dass er auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen gerichtet ist; in den Unterlagen ist ein entsprechendes Organigramm mit dazugehörigen Stellenbeschreibungen beizufügen.

2. Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung; abgedeckt sein müssen Personenschäden (für die Einzelperson) 1.500.000 Euro, Sachschäden 1.000.000 Euro

3. Referenzen (mit Ansprechpersonen und Kontaktdaten) aus den letzten drei Jahren über die Ausführung von Aufträgen gem. DIN 77200 mit gleichwertiger Sicherheitslage und bei gleichwertigen Auftraggebern

4. Qualifikationen/Fachkunde aller Sicherheitskräfte (IHK-Sachkundeprüfung § 34a GewO), die für den Einsatz vorgesehen sind

5. Vorlage von einwandfreien Führungszeugnissen der vorgesehenen Sicherheitskräfte

6. Vorlage der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz der vorgesehenen Sicherheitskräfte

7. Nachweis über die Einhaltung der Standards des 8-Punkte-Plans NRW für Sicherheitskräfte

8. Verpflichtung, dass keine Aufgaben an Subunternehmen übertragen werden

9. Das zu erbringende Führungszeugnis muss ein erweitertes sein und darf nicht älter als 6 Monate sein = Nachweis vorlegen. In dem 8-Punkte-Plan ist auch geregelt, dass die Sicherheitsprüfung durch Polizei und Verfassungsschutz durchgeführt wird.

10. Erklärung, dass kein Ermittlungsverfahren gegen die einzusetzenden Kräfte anhängig ist

11. Nachweis über eine Ausbildung/Unterweisung im Brandschutz

12. Der Sicherheitsdienst stellt den Evakuierungskordinator, der jeweilige Schichtleiter übt diese Funktion aus

13. Unterweisung Kindeswohlgefährdung

14. Unterweisung/Schulung Deeskalation/Streitschlichtung und Gewaltprävention

Der zukünftige Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Auftragsbeginn die vorgesehenen Sicherheitskräfte vorzustellen. Nur diese dürfen regelmäßig zur Auftragserledigung eingesetzt werden.

Ausnahmen bestehen bei Krankheit, Urlaub oder Vertragsauflösung (Auftragnehmer und Sicherheitskraft). Jedoch muss der Auftraggeber ohne schuldhaftes Verzug des Auftragnehmers über einen Wechsel informiert werden.